

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 11a NÖ LSF

NÖ LSF - NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 01.01.2026

1. (1)Wenn die Voraussetzungen für die Errichtung einer Stiftung §§ 3 bis 11) vorliegen, genehmigt die Stiftungsbehörde die Satzung.
2. (2)Mit dieser Genehmigung erlangt die Stiftung Rechtspersönlichkeit und hat ihre Tätigkeit aufzunehmen.
3. (3)Auf der Satzung ist die erfolgte Genehmigung zu beurkunden und eine Ausfertigung den Vertretungsorganen der Stiftung auszuhändigen oder elektronisch zu übermitteln.

In Kraft seit 01.01.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at